



Bescheid

I. Spruch

Die am 04.08.2022 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige von A betreffend mehrere Kanäle wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018 zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt.

Mit Schreiben vom 04.08.2022 zeigte A (in Folge: der Einbringer) einen nicht näher bezeichneten Twitch-Kanal gemäß § 9 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendiensteegesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2020 an. Im Rahmen der Anzeige wurde Korrespondenz beigefügt, woraus erging, dass der Einbringer auch einen YouTube und TikTok Kanal betreibt.

Da die Anzeige des Einbringers nicht vollständig war, wurde mit Schreiben vom 29.09.2022 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – ein Mängelbehebungsauftrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung erteilt. Darin wurde er aufgefordert, klarzustellen ob es sich um einen reinen Abrufdienst handelt, oder ob auch Livestreams angeboten werden, den Namen der Dienste und Angaben zu den Verbreitungswegen zu machen und, für den Fall, dass auch Livestreams angeboten werden sollten, Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang anzugeben sowie konkretere Ausführungen zum Inhalt der Videos (bzw. Livestreams) zu tätigen.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 05.10.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.10.2022 führte der Einbringer aus, dass es sich „quasi“ um mehrere Kanäle handle. Es handle sich um den „Hauptkanal“ auf Twitch, der sich hauptsächlich mit dem Spielen von Videospielen beschäftigt, und Archiven auf TikTok und YouTube.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf den Angaben des Einbringers und den Akten der KommAustria.

3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 9 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) hat die Anzeige eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf folgende Informationen zu enthalten:

„(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;

2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (so etwa VwGH, 11.06.1992, 92/06/0069, bzw. 21.09.1993, 91/04/0196) ist eine nur teilweise Erfüllung des Mängelbehebungsauftrages der gänzlichen Unterlassung der Behebung von Mängeln gleichzusetzen.

Mit Schreiben vom 29.09.2022 – unter Androhung der Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 AVG – wurde dem Einbringer ein Mängelbehebungsauftrag mit einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung erteilt. Darin wurde er aufgefordert, klarzustellen ob es sich um einen reinen Abrufdienst handle, oder ob auch Livestreams angeboten werden, den Namen der Dienste und Angaben zu den Verbreitungswegen zu machen und, für den Fall, dass auch Livestreams angeboten werden sollten, Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang anzugeben sowie konkretere Ausführungen zum Inhalt der Videos (bzw. Livestreams) zu tätigen. Dieser wurde am 05.10.2022 zugestellt.

Mit Schreiben vom 30.10.2022 führte der Anbringer lediglich aus, dass sich seine Anzeige auf einen Twitch-Kanal, der sich hauptsächlich mit dem Spielen von Videospiele beschäftigt, einen YouTube-Kanal und einen Twitch-Kanal beziehe. Die Stellungnahme enthielt jedoch keine Angaben zum Verbreitungsweg (Name bzw. Internetadresse der Dienste). Der Mängelbehebungsauftrag

wurde somit nicht vollständig erfüllt und die Anzeige war somit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/23-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Jänner 2023

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)